Baden-Württemberg

SPORT MINISTER KONFERENZ
Immer in Bewegung.

52. Sportministerkonferenz am 16./17. Oktober 2025
Heidelberg

Einrichtung eines Zentrums für Safe Sport
Beschluss vom 17. Oktober 2025
(52.SMK-BV15/2025)

Einleitung

Interpersonale Gewalt und sexuelle Übergriffe sowie Gefährdungen des Kindeswohls im Sport sind inakzeptable Verstöße gegen die Rechte der Betroffenen und die Integrität des Sports. Sie beschäftigen seit vielen Jahren die Sportpolitik und die Öffentlichkeit. Zuletzt wurden Vorfälle im Turnen, der Leichtathletik und im Fußball bekannt, welche entschieden zu verurteilen sind. Die Sportministerkonferenz würdigt die Courage der betroffenen Sportlerinnen und Sportler, über das ihnen widerfahrene Leid zu berichten. Sie bestärken mit ihrer Offenheit zugleich andere, den Mut zu finden, über Grenzüberschreitungen zu sprechen und sich vor allem professionelle Hilfe zu holen. Zugleich müssen die Verursacher solchen Leids entschieden in ihre Schranken gewiesen werden und – wenn immer möglich – dauerhaft ihren Status als Vertrauenspersonen im Sport verlieren.

Die Sportministerkonferenz hat sich seit Jahren kontinuierlich mit diesem Themenfeld befasst. Dabei hat die Sportministerkonferenz seit 2017 bereits fünf Beschlüsse zu diesem wichtigen Thema gefasst. Als bedeutsamstes Ergebnis dieser Beratungen konnte im November 2022 im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz die Gründung des Trägervereins für die Ansprechstelle Safe Sport erfolgen. Die Ansprechstelle hat im Juli 2023 ihre Arbeit aufgenommen. Die Länder beteiligen sich seit dem Jahr 2024 mit einem Anteil von bis zu 150.000 Euro pro Jahr an der Finanzierung der Ansprechstelle.

Die Länder haben sich zudem an dem ergebnisoffenen Prozess des Bundes zur Schaffung eines Zentrums für Safe Sport (ZfSS) intensiv beteiligt. In der 51. Sportministerkonferenz hat der Bund erste Vorstellungen über die Ausgestaltung eines zukünftigen ZfSS präsentiert. Die ebenfalls eingeladene Vertretung der Landessportbünde hat die Sichtweise des Breitensports und die dort bestehenden spezifischen Herausforderungen dargestellt.

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat im Dezember 2024 beschlossen, die Mitgliedsorganisationen bis spätestens 31. Dezember

2028 zu verpflichten, den Safe Sport Code in ihren jeweiligen Mitgliedsversammlungen zur Abstimmung zu bringen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung die Mitgliedsorganisationen aufgefordert, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass diese gleichfalls, bis zum 31. Dezember 2032, den Safe Sport Code bei sich implementieren. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung für ein zukünftiges Regelwerk geschaffen.

Die neue Bundesregierung bekräftigt in ihrem Koalitionsvertrag, das Vorhaben die Einrichtung eines ZfSS fortsetzen zu wollen. Dabei hat sie die Bedenken der Länder hinsichtlich des Breitensports aufgenommen und sich zum Ziel gesetzt, den Aufbau des ZfSS für den Spitzensport fortzuführen und die Synergien für den Breitensport zu nutzen. Dabei soll es ein abgestimmtes Zuständigkeitssystem zwischen dem organisierten Sport und dem Zentrum geben.

Auf dieser Grundlage gab es weiterführende Gespräche zwischen Bund und Ländern, den Vertretungen der Betroffenen und dem organisierten Sport, um zukünftig ein neues System zur Bekämpfung von interpersonaler Gewalt und zum Schutz des Kindes- und Athletenwohls aufzubauen.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz stellt sich mit Nachdruck gegen jede Form von interpersonaler Gewalt und Gefährdungen des Kindeswohls im Sport. Es liegt in der Verantwortung der Sportorganisationen, den Schutz der ihr anvertrauten Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Daher liegt es in der originären Verantwortung der Sportorganisationen, der Verbände und Vereine, Präventionskonzepte zu etablieren, bei Verstößen konsequent zu handeln, Betroffene zu schützen und Täter zu sanktionieren. Die Sportministerkonferenz fordert die Sportfachverbände dazu auf, entsprechend dem Beschluss der DOSB-Mitgliederversammlung, die Einführung des Safe Sport Codes zügig weiter voranzutreiben und dies mit entsprechenden Untersuchungs- und Sanktionsmöglichkeiten zu verbinden.

2. Die Bekämpfung interpersonaler Gewalt und ein sicherer Sport können nur im Zusammenspiel aller Beteiligten in einem funktionierenden Gesamtsystem auf allen Ebenen gelingen. Unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und originären Zuständigkeit der Sportorganisationen zur Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch im Sport begrüßt die Sportministerkonferenz die Anstrengungen des Bundes, darüber hinaus mit dem Zentrum für Safe Sport (ZfSS) eine zentrale und unabhängige Stelle für den Spitzensport zu schaffen. Sie stimmt dem Bund zu, dass ein zukünftiges ZfSS auch Synergieeffekte für den Breitensport entwickeln kann. Diese Synergieeffekte könnten in folgenden Bereichen bestehen:

- Qualifizierung
- Aufarbeitung grundsätzlicher Fragestellungen
- Know-how-Transfer
- Mögliche Berufungsinstanz für Fälle des Breitensports oder Mediationsverfahren in hocheskalierten Fällen
- Begleitung der Einführung des Safe Sport Codes in den Landessportbünden und weiteren Sportorganisationen (Landesfachverbände, Vereine)
- Perspektivisch könnte auch der Nachwuchsleistungssport (Landeskader, Landestrainer) nach Etablierung des ZfSS für den Spitzensport über die Landesfachverbände angeschlossen werden.

3. Die bereits gegründete Ansprechstelle Safe Sport soll im zukünftigen Gesamtsystem eine wichtige Rolle spielen und mit den relevanten Stellen im organisierten Sport und außerhalb des organisierten Sports zusammenwirken.

4. Die Länder begrüßen es, dass sich der Bund bereit erklärt hat, die Anschubfinanzierung des ZfSS zu übernehmen. Aufgrund der beschriebenen Synergieeffekte für den Bereich des Breitensports, welcher in der Zuständigkeit der Länder liegt, bekräftigt die Sportministerkonferenz ihre Bereitschaft, sich am weiteren Prozess des Bundes zur Gründung des ZfSS konstruktiv zu beteiligen. Dabei sind die noch ungeklärten Fragen, insbesondere zur konkreten Rolle des ZfSS in Einzelverfahren (Anrufungsrechte, Sanktionsmöglichkeiten, Unterwerfung unter die Verfahren beim Zentrum durch den Spitzensport etc.) sowie rechtliche Fragen und solche des Datenschutzes sowie die Art und Weise der Einbindung von Ermittlungsbehörden, final zu klären.